

Stand: November 2011

SEPA - aktuelle Informationen zum Euro-Zahlungsverkehr

SEPA-Chronik

Mit der Single Euro Payments Area (SEPA) wurden ab Januar 2008 Zahlungen über Ländergrenzen hinweg standardisiert, um in 32 Teilnehmerländern ein einheitliches europäisches Niveau bei der Nutzung von Zahlungsverkehrsprodukten zu erreichen. Die bisher eingesetzten nationalen Verfahren sowie die EU-Standardüberweisung bleiben zunächst weiterhin parallel nutzbar.

Mit Einführung der SEPA-Lastschrift zum 2. November 2009 wurden die SEPA-Verfahren weiter ergänzt.

SEPA-Länder

Welche Länder nehmen an SEPA teil?

Insgesamt 32 Länder nehmen an SEPA teil. Die 27 EU-Staaten, die drei EWR-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein sowie die Schweiz und Monaco, Mayotte, Saint-Pierre und Miquelon.

Bitte informieren Sie sich bitte vor einer Auftragserteilung, ob die Empfängerbank auch an SEPA teilnimmt.

Wichtig: SEPA können Sie ausschließlich für Zahlungen in Euro nutzen.

Land	Kürzel	Zugehörigkeit
Belgien	BE	EU
Bulgarien	BG	EU
Dänemark	DK	EU
Deutschland	DE	EU
Estland	EE	EU
Finnland (inkl. Åland)	FI	EU
Frankreich	FR	EU
inkl. Martinique (MQ), Guadeloupe (GP), Französisch-Guayana (GF), Réunion (RE)		
Mayotte, Saint-Pierre und Miquelon	--	
Griechenland	GR	EU
Irland	IE	EU

Island	IS	EWR
Italien	IT	EU
Lettland	LV	EU
Liechtenstein	LI	EWR
Litauen	LT	EU
Luxemburg	LU	EU
Malta	MT	EU
Monaco	MC	--
Niederlande	NL	EU
Norwegen	NO	EWR
Österreich	AT	EU
Polen	PL	EU
Portugal	PT	EU
inkl. Azoren, Madeira		
Rumänien	RO	EU
Schweiz	CH	--
Schweden	SE	EU
Slowakei	SK	EU
Slowenien	SI	EU
Spanien	ES	EU
inkl. Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla		
Tschechien	CZ	EU
Ungarn	HU	EU
Vereinigtes Königreich	UK	EU
inkl. Gibraltar (GI)		
Republik Zypern	CY	EU

Die SEPA-Überweisung

Die SEPA-Überweisung orientiert sich stark an der im Jahr 2003 eingeführten EU-Standardüberweisung, für die ebenfalls IBAN und BIC verwendet werden müssen.

Die wichtigsten Merkmale im Überblick:

- Die Identifizierung von Auftraggeber und Empfänger erfolgt ausschließlich über IBAN und BIC. Ihre IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug. Achten Sie daher immer auf die korrekte Angabe.

- Die SEPA-Überweisung erfolgt ausschließlich in Euro und wird in voller Original-Betragshöhe ausgeführt.
- Jeder (Absender und Empfänger) zahlt die Gebühren seiner Bank. Als Auftraggeber entstehen Ihnen die selben Kosten wie für eine Inlandsüberweisung (die Kosten hängen von Ihrem Kontenmodell ab).
- Der Überweisungsbetrag wird innerhalb von maximal drei Bankarbeitstagen (ab 2012 innerhalb eines Arbeitstages) nach Auftragsannahme auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben.
- Die Höhe des Überweisungsbetrags ist nicht begrenzt, Zahlungen über 12.500 Euro sind jedoch nach wie vor laut Außenwirtschaftsverordnung meldepflichtig.
- SEPA-Überweisungen sind via BW Onlinebanking, BW Mobilbanking und HBCIbanking möglich.

Die SEPA-Lastschrift

Die SEPA-Lastschrift ist das neue europaweite einheitliche Lastschriftverfahren.

Das Wichtigste im Überblick

- Einheitliche Lastschrift europaweit (auch Inland)
- Verwendung von IBAN und BIC zwingend
- Vorgabe eines Fälligkeitsdatum (Due date)
- Neues SEPA-Lastschriftmandat: Ermächtigung für den Gläubiger und für die Zahlstelle
- Eindeutige Identifikation des Lastschrifteinreichers: SEPA-Gläubiger-ID (UCI = Unique Credit Identifier)

SEPA-Basislastschrift (Core)/ Besonderheiten

- Widerspruchsfrist des Zahlungspflichtigen bei einer autorisierten SEPA-Lastschrift acht Wochen.
- Festlegung eines konkreten Fälligkeitsdatums

Das SEPA-Lastschriftmandat

Das SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt den Zahlungsempfänger, den fälligen Betrag vom Zahlungspflichtigen einzuziehen und beauftragt gleichzeitig die Bank des Zahlungspflichtigen mit der Einlösung der Lastschrift. Wird innerhalb von 36 Monaten kein neuer Einzug getätigt, erlischt das Mandat und muss neu eingeholt werden. Die Frist ist verpflichtend und insbesondere vom Zahlungsempfänger zu beachten. Bei einem nicht vorhandenen Mandat (unautorisierte Lastschrift) beträgt die Rückgabezeit 13 Monate.

Mandatsreferenz

Jedes Lastschriftmandat wird durch eine Mandatsreferenznummer gekennzeichnet, **die der Lastschrifteinreicher eigenständig vergibt.**

Wenn Sie die SEPA-Lastschrift einsetzen oder zulassen wollen, müssen Sie Ihre bisher erhaltenen oder erteilten Einzugsermächtigungen auf das neue Lastschriftmandat umstellen.

Die SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer

Jedes SEPA-Lastschriftmandat muss um die Gläubiger-ID (Unique Credit Identifier = UCI bzw. CI) ergänzt werden. Diese dient zur eindeutigen Identifizierung des Lastschrifteinreichers. Der CI ist SEPA-weit einheitlich und setzt sich für Deutschland wie folgt zusammen:

DE 02 ZZZ 01234567890

Die Länge der Gläubiger-Identifikationsnummer variiert von Land zu Land, ist aber auf maximal 35 Stellen begrenzt. Die Gläubiger-ID für Deutschland hat immer **18 Stellen.**

Das SEPA-Datenformat

Für die Einreichung belegloser SEPA-Überweisungen und -Lastschriften gibt es ein neues Datenformat. Das bisher in Deutschland genutzte DTAUS-Format unterstützt SEPA-Zahlungen nicht. Das SEPA-Datenformat basiert auf dem ISO Standard 20022 in Form von XML-Dateien (eXtensible Markup Language).

Alle aktuellen Softwarelösungen für Onlinebanking (HBCIbanking) können Sie weiterhin verwenden.

Die neuen SEPA-Verfahren stellen seit Januar 2008 ein zusätzliches Angebot dar. Die Softwareanbieter sind über die Spezifikationen der SEPA-Verfahren informiert und stellen die SEPA-Fähigkeiten bereits bereit bzw. werden diese sukzessive ergänzen.

Die SEPA-Kartenzahlungen

Das Wichtigste im Überblick

- Europaweit mit jeder Karte an jedem Terminal bezahlen
- An jedem Geldausgabeautomaten im SEPA-Raum Geld abheben

Europaweit einheitliche Technologien, wie z. B. der Chip auf der Karte und die PIN-Autorisierung beim Bezahlen, garantieren größtmögliche Sicherheit.

Seit 2008 ist es in den Teilnehmerländern möglich, mit jeder Bankkarte an jedem Geldautomaten Geld abzuheben bzw. an jedem Händlerterminal zu bezahlen. Seither statten wir unsere Karten mit dem **girocard**-Logo aus.

FAQ

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Kann ich die heute bestehenden Zahlungsverkehrsverfahren weiter nutzen?

Die heute bestehenden Verfahren für Überweisungen und Lastschriften können Sie selbstverständlich weiterhin nutzen. Die SEPA-Verfahren werden ergänzend angeboten. Eine Verpflichtung zur Umstellung auf die SEPA-Verfahren besteht bislang noch nicht.

Wie viele Zeichen Verwendungszweck bietet SEPA?

Für SEPA-Zahlungsverkehrsaufträge sind einheitlich max. 140 Zeichen Verwendungszweck vorgesehen.

Können Sonderzeichen verwendet werden?

Bei SEPA-Zahlungsverkehrsaufträgen sind generell keine Sonderzeichen möglich.

Was kosten SEPA-Zahlungsaufträge?

SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften werden zum Preis eines normalen Inlandsauftrags (keine Fremdwährungsaufträge) ausgeführt bzw. gutgeschrieben. Die Preise für Ihr Kontomodell entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Woran erkenne ich im Kontoauszug, ob es sich um eine SEPA-Zahlung handelt?

SEPA-Zahlungen werden meist mit dem Wort „SEPA“ im Buchungstext ausgewiesen. Die Auftraggeber- bzw. Empfängerdaten (Eingang/Ausgang) sind mit BIC und IBAN ausgewiesen. Alle Buchungsinformationen werden inhaltlich gekennzeichnet, z.B. SVWZ+ (Verwendungszweck), KREF+ (Einreicherreferenz), EREF+ (Auftraggeber-Referenz/Ende-Zu-Ende-Referenz, CRED+ (Gläubigerkennung = CI oder UCI), (MREF+ (Mandatsreferenz), ABWA+ und ABWE+ (abweichender Auftraggeber /Empfänger) usw.

Muss ich etwas an meiner Zahlungsverkehrssoftware ändern?

Zurzeit besteht noch kein Handlungsbedarf für Inlandszahlungen. Alle aktuellen Softwarelösungen können Sie weiterhin verwenden. Die neuen SEPA-Verfahren stellen nur ein zusätzliches Angebot dar. Die Softwareanbieter sind über die SEPA-Spezifikationen informiert und stellen SEPA in den neueren Versionen und Änderungen als Updates bereit.

Ändert sich durch SEPA etwas an der Meldepflicht?

Nein, alle Zahlungen ins Ausland ab 12.500 Euro müssen wie bisher an die Deutsche Bundesbank gemeldet werden (elektronisch oder per Z4-Formular).

Müssen für SEPA-Lastschriftseinzüge die bisher vorhandenen Einzugsermächtigungen durch neue Mandate ersetzt werden?

Ja, zur Nutzung der SEPA-Lastschrift müssen Sie bei Ihren zahlungspflichtigen Geschäftspartnern ein neues Mandat einholen. Die bisherigen Einzugsermächtigungen gelten nicht für die SEPA-Lastschrift. Jedes Mandat ohne Nutzung erlischt nach 36 Monaten muss dann wieder neu eingeholt bzw. erteilt werden.

Was ist die SEPA-Gläubiger-ID?

Die SEPA-Gläubiger-ID (CI oder UCI = Unique Creditor Identifier) ist eine europaweit einheitliche Einreicher-Nummer, die den Einreicher von SEPA-Lastschriften eindeutig identifiziert. Diese Nummer benötigen SEPA-Lastschrift-Einreicher zwingend; ohne Angabe dieser Nummer erfolgt keine Bearbeitung der Aufträge.

Wie kann ich mich davor schützen, dass jemand aus dem Ausland mein Konto belastet?

Durch die zwingende Prüfung von Lastschrift-Mandat und Gläubiger-Kennung (UC bzw. CI) sollte die unberechtigte Abbuchung nicht möglich sein. Wenn doch, können Sie SEPA-Basis-Lastschriften mit vorliegendem Mandat bis zu 8 Wochen zurückgegeben. Lag kein Mandat vor, können SEPA-Lastschriften bis zu 13 Monate zurückgegeben werden.

Kann ich mein Konto gegen SEPA-Lastschriften generell sperren?

Ja, das ist möglich.

Empfiehlt die BW-Bank bereits die Umstellung auf SEPA-Lastschriften?

Für HBCIbanking ist die Annahme von SEPA-Basis-Lastschriften (Core) geplant. Ein Zeitpunkt für die Einführung kann derzeit nicht genannt werden. Bitte verwenden Sie die bisherigen Inlands-Lastschriften.

Weiterführende Informationen

SEPA-Informationen

SEPA-Mandate: Beispiel-Formulare und Musteranschreiben zur Änderung der Einzugsermächtigung
<http://www.zka-online.de/zka/zahlungsverkehr.html>

SEPA-Gläubiger-ID

- http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa_identifikation.php

Liste der teilnehmenden Banken

- www.europeanpaymentscouncil.eu

SEPA-Datenformat (ISO Standard 20022)

- www.ebics-zka.de/sepa.htm

AWV-Meldung Z4 Vordruck

- www.bundesbank.de/meldewesen/mw-aussenwirtschaft.php